

Kreistagsdrucksache Nr. 131/15

AZ. GB2/A21

Anlage: 1

Tagesordnungspunkt

Vormundschaften und Pflegschaften drei Jahre nach der Gesetzesreform:
Chancen und Herausforderungen auch vor dem Hintergrund steigender Zahlen
unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge (UMF)

Zur Beratung im

Jugendhilfeausschuss (öffentlich) Bericht am 11.11.2015

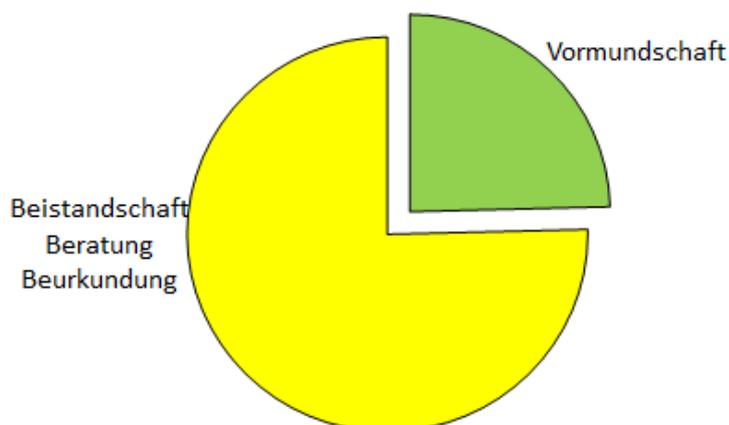
Sachverhalt:

Das Sachgebiet Beistandschaften / Pflegschaften / Vormundschaften (BPV) wurde bereits im Februar 2015 anlässlich der Einführungsveranstaltung für den neuen Jugendhilfeausschuss im Überblick vorgestellt.

Der angeschlossene Flyer bietet eine komprimierte Übersicht über das gesamte Aufgabenspektrum der BPV (vgl. **Anlage 1**).

Hier soll nun der Bereich **Pflegschaften/Vormundschaften** näher fokussiert werden:

Arbeitsanteile im Sachgebiet BPV



Wie das gesamte Sachgebiet, so unterliegt auch dieser Bereich einer Dynamik, indem sich gesellschaftspolitische Änderungen mittelbar über Gesetzesänderungen auswirken oder aber auch sofort und direkt, wie jetzt durch die enorme Flüchtlingswelle.

Rechtlich sind die o.g. Aufgaben wie folgt definiert:

Pflegschaften

Pflegschaften werden nach den §§ 1909 ff BGB durch Gerichtsbeschluss angeordnet und umfassen die unterschiedlichsten Angelegenheiten der elterlichen Sorge. Der Pfleger vertritt das minderjährige Kind in dem ihm übertragenen Teil allein, das Sorgerecht der Eltern oder des ansonsten allein sorgeberechtigten Elternteils ist insoweit eingeschränkt.

Vormundschaften

Man unterscheidet gesetzliche Vormundschaften und bestellte Vormundschaften. Nach § 1791c BGB tritt für Kinder minderjähriger Mütter mit der Geburt kraft Gesetzes automatisch die Vormundschaft des Jugendamts ein. Das Jugendamt ist gesetzlicher Vormund. Den größeren Teil der Vormundschaften nehmen die durch Gerichtsbeschluss bestellten Vormundschaften ein. Das Gericht bestellt einen Vormund, wenn Eltern oder dem alleinsorgeberechtigten Elternteil das Sorgerecht entzogen wurde oder das Sorgerecht ruht (§ 1773 BGB). Der Vormund vertritt dann das Kind als gesetzlicher Vertreter in allen Angelegenheiten.

Gesetz zur Änderung des Vormundschaftsrechts

Als Ergebnis mehrjähriger Reformbemühungen trat zum 05.07.2012 das Gesetz zur Änderung des Vormundschaftsrechts in Kraft.

Diesem Gesetz ging ein jahrelanger Prozess voraus. Anlass, dass die Reformbewegung in Schwung kam, war ein trauriger: der zweijährige Kevin aus Bremen wurde von seinem Ziehvater getötet. Gegen den Amtsvormund wurde ein Strafverfahren eröffnet: er hatte die Verantwortung zu tragen, dass der kleine Junge nicht rechtzeitig von seinem drogenabhängigen und gewaltbereiten Ziehvater getrennt wurde. Der Amtsvormund hatte zu diesem Zeitpunkt die gesetzliche Vertretung für 250 Mündel.

Auch nach der Reform vertritt der Vormund oder Pfleger seine Mündel eigenverantwortlich und weisungsfrei in vollem Umfang in den ihm übertragenen Bereichen. Folgende Kernpunkte wurden mit der Reform gesetzlich neu festgelegt und haben die Arbeit der Vormünder und Pfleger entscheidend verändert:

- § 1793, Abs.1a BGB

*„ Der Vormund hat mit dem Mündel **persönlichen Kontakt** zu halten. Er soll den Mündel in der Regel **einmal im Monat** in dessen üblicher Umgebung aufsuchen, es sei denn im Einzelfall sind kürzere oder längere Besuchsabstände oder ein anderer Ort geboten“*

- § 1800 BGB

*„ Das Recht und die Pflicht des Vormunds für die Person des Mündels zu sorgen, bestimmen sich in §§ 1631 bis 1633 BGB. Der Vormund hat die **Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten.**“*

- § 1837, Abs. 2 BGB

*„ Das Familiengericht hat über die gesamte Tätigkeit des Vormunds und des Gegenvormunds die Aufsicht zu führen und gegen Pflichtwidrigkeiten durch geeignete Gebote und Verbote einzuschreiten. **Es hat insbesondere die erforderlichen persönlichen Kontakte des Vormunds zu dem Mündel zu beaufsichtigen** „*

- § 1840, Abs.1 BGB

*„ Der Vormund hat über die persönlichen Verhältnisse des Mündels dem Familiengericht **mindestens einmal jährlich** zu berichten. **Der Bericht hat auch die Angaben zu den persönlichen Kontakten des Vormunds zu dem Mündel zu enthalten**“*

- § 55, Abs.2 SGB VIII)

*„ . . . ein vollzeitbeschäftigter Beamter oder Angestellter, der nur mit der Führung von Vormundschaften oder Pflegschaften betraut ist, soll **höchstens 50 und bei gleichzeitiger Wahrnehmung anderer Aufgaben entsprechend weniger Vormundschaften und Pflegschaften führen.**“*

Ziel der Reform war die Voraussetzungen zu schaffen, dass sich eine persönliche Beziehung zwischen dem Mündel und dem Vormund entwickeln kann bis hin zu einem Vertrauensverhältnis und der Vormund Einblicke in den Alltag des Mündels erhält.

Gleichzeitig wurden die Aufgaben des aufsichtsführenden Familiengerichts konkretisiert und die Berichtspflicht intensiviert.

Um den neuen gesetzlichen Auftrag erfüllen zu können, wurden die personellen Ressourcen im Sachgebiet erhöht.

Die Sachbearbeiter haben Mischarbeitsplätze, sodass nicht nur im Urlaubs- oder Krankheitsfall, sondern trotz der Besetzung mit Teilzeitkräften und der vielen Außentermine eine ausreichende Präsenz sichergestellt werden kann. Eine gesteigerte Effizienz und Synergieeffekte werden durch die geschaffenen Schwerpunktsachgebiete mit regionaler Orientierung erreicht.

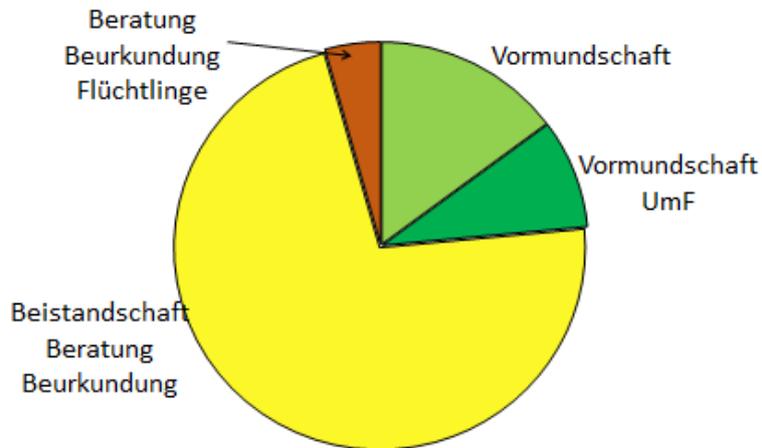
Bei den Mischarbeitsplätzen werden bis zu 20 Vormundschaften/Pflegschaften pro Vollkraft geführt. (Bei einer Vollzeitkraft, die für 50 Mündel zuständig ist, würden sich pro Tag 2,7 Mündelkontakte per Hausbesuch errechnen).

Auswirkungen der Flüchtlingswelle

Eine ganz andere Herausforderung, weil sie von heute auf morgen und mit großen Auswirkungen alle Aufgabenbereiche des Sachgebiets betrifft, ist der aktuelle Flüchtlingsstrom.

Deutlich spürbar sind die Veränderungen aufgrund der ankommenden Flüchtlinge im Bereich Beratung von Eltern und Beurkundungen. Neben den Sprachbarrieren und den kulturellen Unterschieden sind es häufig fluchtspezifische Probleme, die einer aufwändigen Beratung und Unterstützung bedürfen (fehlende Papiere, getrennte Familien, ungewollte Schwangerschaften).

Arbeitsanteile im Sachgebiet BPV

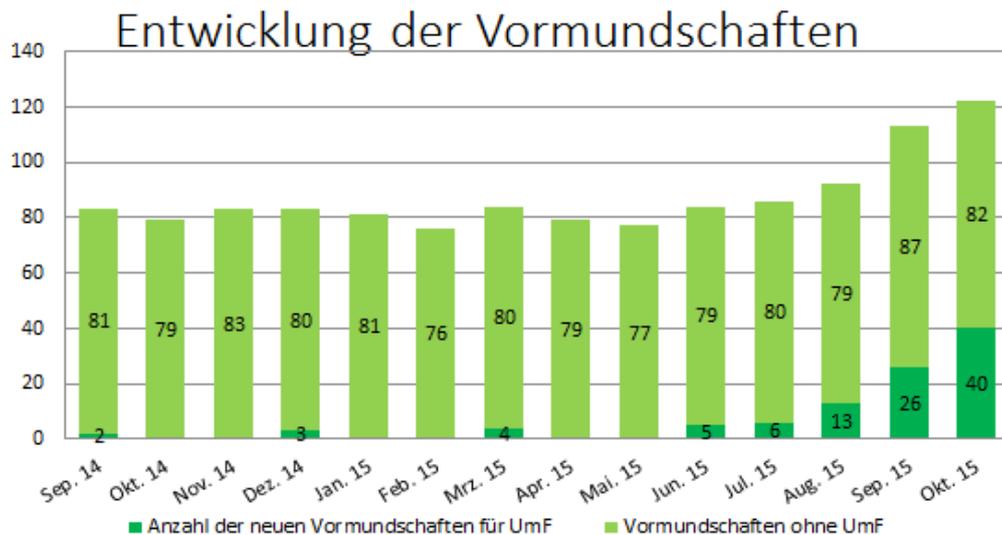


Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF)

Direkt und mit einer drastischen Fallsteigerung verbunden, sind die Auswirkungen der Flüchtlingsströme im Bereich Vormundschaften zu spüren.

Für Kinder und Jugendliche, die ohne sorgeberechtigte Personen einreisen, stellt das Familiengericht nach Anhörung des minderjährigen Flüchtlings das Ruhen der elterlichen Sorge fest und bestellt einen Vormund. Maßgebend ist das Erreichen der Volljährigkeit nach dem Heimatrecht (z.B. 21 in Guinea oder 19 in Algerien).

Während jahrelang etwa 2-5 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im gesamten Sachgebiet vertreten wurden, ist diese Zahl **seit August 2015** auf 39 angewachsen und steigt stetig weiter. Viele weitere Verfahren sind anhängig, die Jugendlichen halten sich bereits im Landkreis auf.



Während dem Landkreis Tübingen in den ersten Monaten der Flüchtlingswelle überwiegend Fälle über das Regierungspräsidium Karlsruhe zugewiesen wurden, sind im weiteren Verlauf zunehmend auch Inobhutnahmen direkt vor Ort erfolgt.

Zwischenzeitlich stellt sich die Situation bereits wieder neu dar: Durch die BEA in Ergänzungen treffen hier im Landkreis Tübingen weit mehr UMF ein, als über die Quote zugewiesen werden würden. Der Landkreis Tübingen ist bereit und in der Lage mehr unbegleitete minderjährige Flüchtlinge unterzubringen, als er verpflichtet ist. Inzwischen beantragt der Landkreis Tübingen beim Regierungspräsidium Karlsruhe die Zuweisung der in Obhut genommenen minderjährigen Flüchtlinge, die hier untergebracht werden können. Für die darüber hinaus ankommenden UMF beantragt der Landkreis Tübingen die Verteilung an andere Landkreise. Zuweisungen von außen nach Tübingen erfolgen nur noch ausnahmsweise und nach vorheriger Abstimmung. Dies geschieht insbesondere dann, wenn der Zuzug nach Tübingen wegen naher Verwandter, die bereits in Tübingen leben, erfolgen soll.

Eine Vormundschaft für einen unbegleiteten minderjährigen Flüchtling stellt neben den gewohnten auch neue und zusätzliche Herausforderungen an den Vormund.

Die geflüchteten Kinder und Jugendlichen, die in ein für sie völlig fremdes Land kommen, bringen andere und zusätzliche Belastungen und Schwierigkeiten mit. Neben der Bewältigung teils traumatischer Erlebnisse, sind die Sprache, die Schule und alles was zur Integration beitragen kann ein Schwerpunkt der Aufgabe. Ein weiterer ganz wichtiger Bereich ist die ausländerrechtliche bzw. asylrechtliche Vertretung der Kinder und Jugendlichen, um ihnen ihren Aufenthalt zu sichern, Perspektiven zu eröffnen und dort wo es möglich ist, die Familie wieder zusammen zu führen.

Hilfreich und wichtig sind für den Vormund die bestehenden Vernetzungen und Kooperationen wie etwa mit den Ausländerämtern, dem Gesundheitsamt, den Schulen, der Jugendberufshilfe, den Gerichten, dem Pflegekinderdienst und vielen anderen Stellen. Eine besonders enge Kooperation besteht mit der neu geschaffenen UMF-Clearingstelle im Haus, die die im Landkreis Tübingen ankommenden minderjährigen Flüchtlinge in Obhut nimmt sowie die Grunddaten und erste Schritte abklärt.

Ganz oben als Überschrift für die Aufgabenerfüllung des Vormunds steht aber - wie für alle Mündel - das Ziel möglichst viel dazu beizutragen, den Kindern und Jugendlichen ins Leben zu helfen.

Hierin liegt auch gleichzeitig eine Chance für die Gesellschaft: Eine qualitativ gute Unterstützung dieser Kinder und Jugendlichen trägt wesentlich dazu bei, dass sie sich hier integrieren und sich ihren Platz in der Gesellschaft erarbeiten können.